Beschluss:

1. Der §10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags (Zuständigkeit des Aufsichtsrats) wird um folgende Ziff. 6 ergänzt:

   „6. Erteilung und Abberufung von Prokura“

2. Der § 10 (Zuständigkeit des Aufsichtsrats) des Gesellschaftsvertrages wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

   „Die Wertgrenzen und Zeiträume kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Gesamtgeschäft (inklusive aller Kostenbereiche des Geschäfts, z.B. der Planungskosten) in mehrere Teilgeschäfte zerlegt wird. Ein „Gesamtgeschäft liegt vor, wenn mehrere Aufträge oder Rechtsgeschäfte aufgrund ihres zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft bilden, das insgesamt der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterin unterliegt. Eine Aufteilung in einzelne Teilaufträge oder Teilabschnitte zur Reduzierung des jeweiligen Auftragsvolumens ist für die Beurteilung der Zustimmungspflicht unbeachtlich.“

3. Der § 17 Abs. 1 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrags wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme.“

4. Die bisherige Formulierung von § 17 Abs. 2 Satz 1 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrags wird gemäß Stadtratsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311) gestrichen und durch folgende neue Regelung ersetzt:

   „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 gilt: Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“